

An das
Amt der Stmk. Landesregierung
Abteilung 3
Verfassung und Inneres
Frau DI Mag.^a Dr.ⁱⁿ Ariane Hemmelmayr, BA
Burgring 4
8010 Graz
verfassungsdienst@stmk.gv.at



Mit Auszeichnung des Landes Steiermark

Ivica-Osim-Platz 2, 8041 Graz

Tel: 0316 / 822 079

Fax: 0316 / 822 079-290

E-Mail: post@gemeindebund.steiermark.at

www.gemeindebund.steiermark.at

Graz, 24. August 2024

Stmk. Landes-Sicherheitsgesetz
GZ: ABT03VD-1400/2012-100; Begutachtung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Gemeindebund Steiermark bedankt sich für die Übermittlung des Begutachtungsentwurfes betreffend das oa Gesetzesnovellierungsvorhaben und gibt dazu folgende Stellungnahme ab:

Der Steiermärkische Gemeindebund begrüßt grundsätzlich die geplante Novelle, da damit den steirischen Städten und Gemeinden eine rechtliche Grundlage zur Verfügung gestellt wird, ausuferndes Campieren hintanzuhalten bzw. in gewünschte Bahnen zu lenken.

Nachstehende Ergänzungen zum vorliegenden Entwurf möchten wir noch vorschlagen:

§ 1 Abs 3 2. Satz legt fest, dass die Gemeinden in der Verordnung zu bestimmen haben, unter welchen Voraussetzungen ein Campingverbot nicht gilt. Exemplarisch werden dabei insbesondere die Zustimmung der Eigentümer oder Verfügungsberechtigten der Liegenschaft bzw. die Nutzung im Rahmen von Einsätzen von Rettungsorganisationen genannt.

Damit wird – was grundsätzlich begrüßenswert ist – den Städten und Gemeinden ein weiter Rahmen zur Gestaltung Ihrer Verordnungen eingeräumt.

Es ist allerdings auch zu fürchten, dass dies zu regional bzw. örtlich höchst unterschiedlichen Ausnahmeregelungen führt, was sich wiederum für die Normunterworfenen als problematisch erweisen könnte.

Bedenken haben wir zur Formulierung im § 1 Abs 3 2. Satz, wonach schon jedwede Zustimmung der Liegenschaftseigentümer bzw. Verfügungsberechtigten eine Ausnahme des im öffentlichen Interesse verhängten Campier-Verbotes bewirkt.

Demgegenüber wäre es allerdings auch sinnvoll – vergleichbar mit den Regelungen im § 10 des NÖ Polizeistrafgesetzes – einige (exemplarische) Ausnahmetatbestände bereits im Gesetz zu verankern. Insbesondere die nachstehenden angeführten Ausnahmen:

1. zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen;
2. im Rahmen von Tätigkeiten von Körperschaften, Anstalten und Fonds des öffentlichen Rechts, von Rettungsorganisationen und bei Maßnahmen nach dem NÖ Katastrophenhilfegesetz 2016, LGBl. Nr. 70/2016;
3. zu Zwecken, die nicht der Nächtigung dienen und auch nicht mit solchen Unterkünften in Zusammenhang stehen;
4. auf dafür vorgesehenen Abstellflächen für Sattelzugfahrzeuge, Lastkraftfahrzeuge oder Kraftfahrzeuge mit Anhängern (z. B. Raststätten);

§ 4 Abs 1 sieht eine Erhöhung des maximalen Strafbetrages auf 5.000 € vor. Ungeachtet dessen, wäre es zu wünschenswert, im Gesetz die Möglichkeit des Verhängens von Organstrafverfügungen gemäß § 50 VStG zu verankern. Darüber hinaus sollte festgelegt werden, dass die eingehobenen Geldstrafen jener Gemeinde zufließen, in deren Gebiet die Verwaltungsübertretung begangen wurde.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme verbleiben wir

mit herzlichen Grüßen!

FÜR DEN
GEMEINDEBUND STEIERMARK


LAbg. Bgm. Erwin Dirnberger
Präsident


Mag. Dr. Martin Ozimic
Landesgeschäftsführer